

Stellungnahme

vom 16. Juni 2022

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Autoren:

Mitglieder der AG Rechtspolitik:

- Andreas Dietzel, Gauting (Leiter der Fachgruppe Berufsrecht)
- Dr. Martin Petrasch, Erlangen
- Dr. Patrick Christian Otto, Hannover

Kontakt:

Judith Nikolay

Geschäftsführerin

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.

kontakt@buj-verband.de

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin
kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de
Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733
Commerzbank Frankfurt:
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident); Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht, Dr. Peter Henke; Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch, Dr. Ingo Schaffernak, Dr. Hilka Schneider, Solms Wittig

Geschäftsführerin: Judith Nikolay

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte.¹ Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu berufsbezogenen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsherausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Im Allgemeinen

Die erlaubte Rechtsberatung durch nach den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zugelassene Unternehmen hat in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben Inkassodienstleistern, die mit dem klassischen Forderungseinzug beauftragt werden, werden zunehmend auch Unternehmen in diesem Bereich tätig, die sich unmittelbar rechtsberatend an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen wenden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff der erlaubten Rechtsdienstleistung deutlich ausgeweitet. Auch Volljuristen und Volljuristinnen bieten – selbst wenn sie über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen – über eigene Unternehmen, die als Inkassodienstleister registriert sind, zunehmend Rechtsdienstleistungen außerhalb der klassischen anwaltlichen Beratung an.

Dem Referentenentwurf ist in der vorliegenden Form grundsätzlich zuzustimmen.

Zu dem Referentenentwurf nehmen wir folgend im Einzelnen näher Stellung und schlagen punktuell konkrete Änderungen vor. Wir regen im Kontext der Änderung des § 45 BRAO-RefE eine Prüfung dahingehend an, dass auch wissenschaftlichen Mitarbeiter, die das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt haben und weiterhin als wissenschaftliche bzw. juristische Mitarbeiter in Kanzleistrukturen tätig sind, auch weiterhin keinem Tätigkeitsverbot unterliegen, sofern sie sich nicht als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin zulassen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Stellungnahme im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "TeilnehmerInnen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer". Dies beinhaltet keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Im Einzelnen

1) Vereinheitlichung und Zentralisierung der Aufsicht

Es ist zu begrüßen, dass das BMJ mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen eine Vereinheitlichung vornehmen möchte. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Rechtsdienstleister liegt derzeit bei den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf verschiedene Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften übertragen haben. Mit der nunmehr vorgesehenen Zentralisierung und weiteren Strukturierung der Aufsicht beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird die bisher zerfaserte rechtliche Praxis zu Recht vereinheitlicht.

Gerade eine bundeseinheitliche RDG-Zuständigkeit kann dazu beitragen, dass in diesem sich rasch neuformierenden Marktsegment der paralegalen Dienstleistungen eine geordnete, effiziente und einheitliche Aufsicht durchgesetzt werden kann. **Diese gewährt Rechtssicherheit und schafft vereinheitlichte Strukturen.** Es ist wichtig, dass die betroffenen Berufskreise durch eine homogene Aufsicht sich in einem bundeseinheitlichen Gesetzesrahmen bewegen.

2) Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz

Die Ansiedlung der Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz ist sinnvoll und **wird begrüßt**. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass keine unterschiedlichen Entscheidungen durch Landesbehörden ergehen. Die Einheitlichkeit sowie inhaltliche Konsistenz und Kohärenz der Aufsicht ist auch aus staatsverfassungsrechtlicher Perspektive von größter Wichtigkeit.

3) Neuer Sanktionierungsrahmen

Der im Gesetzentwurf ferner vorgesehene neue Sanktionsrahmen für geschäftsmäßige unbefugte Rechtsdienstleistungen **wird ebenfalls begrüßt**. Der BUJ schließt sich insoweit vollinhaltlich der Sicht des BMJ an, dass die geltenden Bußgeldvorschriften im RDG in vielen Fällen wertungsmäßig nicht nachvollziehbar sind. Bei der Prüfung durch das Bundesamt für Justiz ist allerdings darauf zu achten, dass sich Inkassodienstleister nicht dem Risiko des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit ausgesetzt sehen, wenn sie ihre Tätigkeit an der Rechtsprechung des BGH und den Erwägungen in den Gesetzesmaterialien zum Umfang der Befugnisse der Inkassodienstleister² orientieren. Trotz Grundsatzurteilen des BGH zu weiten Befugnissen der Inkassodienstleister ist leider zu beobachten, dass einige Instanzgerichte zum Umfang der Befugnisse andere, engere Auffassungen vertreten.³

² Die Materialien zum RDG i. d. seit dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung nehmen umfassende Befugnisse der Inkassodienstleister an, und sprechen sich gegen eine Beschränkung der Rechtsgebiete aus, auf denen Inkassodienstleister tätig werden dürfen (BT-Drs. 19/27673, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927673.pdf>), S. 62). Der BGH stellte u. a. klar, dass Inkassodienstleister weitreichende Befugnisse haben (Urteil vom 27. November 2019, VIII ZR 285/18, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=25dc3d56e7af08a975dded7e7de2404d&nr=101936&pos=0&anz=1>), Ansprüche bündeln und – unter Einschaltung von Rechtsanwälten – vorrangig gerichtlich geltend machen dürfen (Urteil vom 13. Juli 2021, II ZR 84/20 – Air-Deal, Leitsatz, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=43fc160c5439d124e5b73122d7560b0d>). Die weiten Befugnisse der Inkassodienstleister bestätigte der BGH jüngst in einer weiteren Entscheidung, s. Pressemitteilung vom 13. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022091.html?nn=10690868>.

³ Erwägungen des BGH und der Gesetzesmaterialien werden von einigen Instanzgerichten negiert (s. z.B. LG Stuttgart, Urteil vom 28.04.2022, 30 O 17/18, Rn. 71, 74).

4) Berücksichtigung der BRAO-Reform

Insoweit sich der Referentenentwurf mit einer geplanten Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) befasst, ist auch hier dem Entwurf zuzustimmen.

Am 1. August 2022 treten wichtige Teile der sogenannten großen BRAO-Reform in Kraft. Die Reform enthält unter anderem Änderungen bei den Tätigkeitsverboten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, weil sie schon vorher in anderer Funktion mit der Angelegenheit befasst waren. Danach bestünde insbesondere für wissenschaftliche Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO n.F. für vorgelagerte berufliche Tätigkeit. Auf diesen Umstand hat bereits der für Berufsrecht zuständige Ausschuss 2 der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zu Recht hingewiesen.

Diese Sozietätserstreckung, die auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit in Art. 12 GG kritisch zu betrachten ist, soll künftig für wissenschaftliche Mitarbeiter abgeschafft werden, die aufgrund einer „wissenschaftlichen Mitarbeit“ im Studium oder bis zum Ende des Referendariats einem Tätigkeitsverbot unterliegen. Danach sollen künftig auch "wissenschaftliche Mitarbeiter", sprich Referendare, die bei einem Anwalt außerhalb der regulären Station gegen Vergütung mitarbeiten, nicht mehr dem Tätigkeitsverbot unterfallen. Dies bedeutet, dass weder diese selbst, wenn sie im widerstreitenden Interesse vertreten haben sollten, noch die Kanzlei, in der sie später arbeiten, einem Tätigkeitsverbot unterliegen. **Dies ist begrüßenswert.**

Allerdings scheint die vorgesehene Begrenzung bis zum „2. Staatsexamen“ nur bedingt sachgerecht zu sein. **Wir regen daher eine Prüfung dahingehend an, dass auch wissenschaftliche Mitarbeiter, die das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt haben und weiterhin als wissenschaftliche bzw. juristische Mitarbeiter in Kanzleistrukturen tätig sind, auch weiterhin keinem Tätigkeitsverbot unterliegen, sofern sie sich nicht als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin zulassen.** Auch in diesem Fall greifen aus unserer Sicht die Überlegungen des Referentenentwurfes (vgl. Ausführungen zu II. 3, S. 24), d.h. auch hier besteht ein Bedarf für einen Verzicht auf Sozietätserstreckung.